

Vorlage Nr.: 1-LI/084/2022
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Liegenschaften
Datum: 08.06.2022
Verfasser: Jakesch Harald

Fischereipachtvertrag für die Garchinger Bäche und Teiche

Beratungsfolge:

Datum Gremium

14.07.2022 Haupt- und Finanzausschuss

I. SACHVORTRAG:

Der Fischereipachtvertrag für die Garchinger Bäche und Teiche mit dem Garchinger Fischereiverein läuft zum 31.12.2022 aus, so dass ein neuer Pachtvertrag ab dem 01.01.2023 abzuschließen ist.

Gemäß dem Bayerischen Fischereigesetz, Teil 3, Kapitel 3, Artikel 22, Absatz 1 sind Fischereipachtverträge für mindestens 10 Jahre abzuschließen. Im neuen Vertrag (Anlage) läuft daher die Pachtzeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2032. Weiterhin wurde der Pachtzins angepasst und liegt nun bei 250,- € im Jahr. Der bisherige Pachtzins in Höhe von 204,- €/Jahr wurde im Laufe der letzten 10 Jahre nicht angepasst.

Der Fischereiverein hat das Fischrecht seit 1971 gepachtet, ohne dass es zu Beanstandungen gekommen wäre, so dass vorgeschlagen wird, den Vertrag entsprechend neu abzuschließen.

II. BESCHLUSS:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Fischereipachtvertrag für die Garchinger Bäche und Teiche mit dem Garchinger Fischereiverein auf 10 Jahre ab 01.01.2023 bis 31.12.2032 abzuschließen.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

▪ als Tischvorlage

ANLAGE(N):

▪ als Tischvorlage

Anlagen: Pachtvertrag mit Anlagen

Fischerei-Pachtvertrag für Garchinger Bäche und Teiche

zwischen der

Stadt Garching b. München

vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Dr. Dietmar Gruchmann,
nachstehend Stadt genannt

und dem

Fischereiverein Garching e.V.

vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Rudi Adler,
nachstehend Verein genannt.

1. Pachtobjekt

Die Stadt verpachtet, das ihr zustehende Fischereirecht der Garchinger-Bäche und Teiche Flst.-Nummern: 873 (Mühlbach), 1005 (Überreiterbach), 1907 (Wiesäckerbach), 2016 (Altwasserabzweig unterhalb der Vereinigung Mühlbach und Giessen), 1975 (Giessen ab Zusammenfluss mit Mühlbach, 2033 (Altwasserarm Giessen), 1958 (Giessen bis Einlauf Vorfluter der Kläranlage), Verlängerung des Wiesäckerbach im Bereich des Institutsgeländes, 1859/1 (Watzmannring), 17/59 (Schrannerweg), 17/6 (Riemerfeldring), 16/0 (Bürgermeister-Wagner-Str. 2 Teiche). Eine Unterverpachtung bedarf der Zustimmung der Stadt.

Für die Richtigkeit der kataster- oder grundbuchmäßigen Beschreibung der Grenzen, die für die Beschaffenheit und Größe des Fischwassers stehen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

Die oben genannten /Flur-Nummern sind in den Plänen Anlage 1-6 gekennzeichnet. Sie sind Bestandteil des Vertrages.

2. Pachtzeit

Die Pachtzeit beträgt 10 Jahre, sie beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2032.

3. Pachtzins

Der jährliche Pachtzins beträgt 250,00,- € und ist am 15.02. eines jeden Kalenderjahres im Voraus für das laufende Jahr fällig. Die Stadt ist berechtigt, den Pachtzins nach Ablauf von 3

Jahren um 10% zu erhöhen. Ein Erhöhungsverlangen muss dem Verein mindestens 3 Monate vor der nächsten Fälligkeit mitgeteilt werden.

4. Fischbesatz/Wasserqualität

- a) Der Verein ergänzt den Fischbestand durch alljährliches Einsetzen geeigneter heimischer Fischarten. Der Besatz muss der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechen, der Wert für den Mindestbesatz je Kalenderjahr beträgt 600,- €.
- b) Der Fischbesatz muss von guter Beschaffenheit und aus einwandfreier Herkunft/Zuchtanstalt stammen.
- c) Der Verein führt über die Besatzmaßnahmen Buch und wird auf Verlangen die Besatzaufwendungen nachweisen.
- d) Kommt der Verein seiner Besatzverpflichtung nicht nach, so ist die Stadt auf Kosten des Vereins berechtigt, den Mindestbesatz vorzunehmen.
- e) Der Verein hat dafür zu sorgen, dass die Gewässerdynamik der Bäche nicht gestört wird. Künstliche Einbauten oder sonstige Behinderungen des Bachlaufs dürfen nicht vorgenommen werden (Eingriffe in den Florenbestand sind nicht gestattet).
- f) Der Verein hat das Gewässer wirtschaftlich zu nutzen und sorgsam zu überwachen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.
- g) Der Verein wird in Absprache mit dem Deutschen Alpenverein, Sektion Garching e.V. jährlich den normalen Unrat aus dem Bach bergen (in Zusammenarbeit mit dem Bauhof) und übernimmt die Bergung des Fischbestandes bei der Bachauskehr. Falls die jährliche Bachauskehr unterbleibt, entfällt das sonst nötige Abfischen unter Verwendung von elektrischem Strom.
- h) Dem Verein ist bekannt, dass sich Biber angesiedelt haben oder sich noch ansiedeln können. Er wird das Fischereirecht so ausüben, dass keine Beeinträchtigung der Population erfolgt
- i) Der Verein duldet Maßnahmen, die zur Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Form der Bäche anfallen.

5. Fischereiverbot für Verpächter

Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer des Pachtvertrages sich jeder Art der Ausübung der Fischerei an dem verpachteten Gewässer zu enthalten.

6. Beeinträchtigung der Fischereiausübung

- a) Die Stadt bestätigt, dass ihr andere als die nachstehenden Beeinträchtigungen der Fischerei nicht bekannt sind. Die Garching-Bäche führen unter Umständen anlässlich der jährlichen Bachauskehr der Landeshauptstadt München teilweise kein Wasser.
- b) Die Stadt ist verpflichtet, auf die Beseitigung von vermeidbaren Störungen und Beeinträchtigung des verpachteten Fischereirechtes hinzuwirken oder auf Verlangen des Vereins an diesen seine Ansprüche und Rechte gegen den Störer in entsprechendem Umfang abzutreten.
- c) Tritt ohne Verschulden des Vereins eine erhebliche Beeinträchtigung der Fischerei ein (z.B. durch Naturereignisse, Abwasser, Fischkrankheiten usw.), so kann der Verein eine entsprechende Herabsetzung des Pachtzinses verlangen.

7. Jahres-Erlaubnisscheine/Haftung

Der Verein ist berechtigt, entsprechend der bisher festgelegten und vom Landratsamt München bestätigten Anzahl von Jahres-Erlaubnisscheinen gegen Gebühr an Personen auszustellen, die Mitglied im Verein sind und einen gültigen staatlichen Fischereischein besitzen. Mitglieder mit Wohnsitz in Garching sind mit Vorzug zu behandeln. Für das Fischereirecht sind 40 Jahres-Erlaubnisscheine festgelegt.

Der Verein haftet für Personen, denen er die Ausübung des Fischereirechts überlassen hat. Bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Ausübung ist die Stadt zum Entzug der Erlaubnis ermächtigt.

8. Nachtfischen

Inhaber eines Jahres-Erlaubnisscheines ist das Nachtfischen (nur auf Aal) erlaubt, sofern die entsprechende behördliche Genehmigung vorliegt.

9. Einbauten

Der Verein benötigt für den Einbau von Vorrichtungen an den Gewässern die schriftliche Zustimmung der Stadt.

10. Kündigung

Die Stadt hat ein sofortiges Kündigungsrecht, wenn

- a) die Nutzung des Fischereirechtes vertragswidrig an andere überlassen wird.

- b) der Verein am Gewässer Änderungen vornimmt, die das Fischereirecht nachhaltig schädigen oder sonstige Rechte der Stadt erheblich gefährden.
- c) Gegen Ziffer 4e erheblich verstoßen wird.
- d) der Pachtzins, trotz schriftlicher Mahnung, mehr als 3 Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt wurde.

Der Verein ist im Falle einer sofortigen Kündigung zum Ersatz entstandener oder von Folgeschäden verpflichtet.

Sollte infolge wesentlicher Beeinträchtigungen innerhalb der Pachtzeit die Ausübung der Fischerei ganz oder teilweise unmöglich werden, so hat der Verein ein Recht auf vorzeitige Auflösung des Vertrages sowie Ersatz eines eventuell entstehenden Schadens, soweit er nicht über die Dauer eines Jahres hinausgeht.

Hat der Verein infolge einer erheblichen Beeinträchtigung nach 6 c) des Vertrages an der Ausübung der Fischerei kein Interesse mehr, so kann er das Pachtverhältnis zum Schluss des Pachtjahres kündigen.

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

11. Information Landratsamt

Die Stadt hinterlegt eine Ausfertigung des Vertrages beim Landratsamt München.

12. Sonstiges

Sollten Bestandteile dieses Vertrages nicht den Vertragsbestimmungen für Fischerei-Pachtverträge entsprechen, wird einvernehmlich eine entsprechend gültige Formulierung für diesen Teil festgelegt; alle übrigen Vereinbarungen bleiben bestehen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Stadt Garching b. München

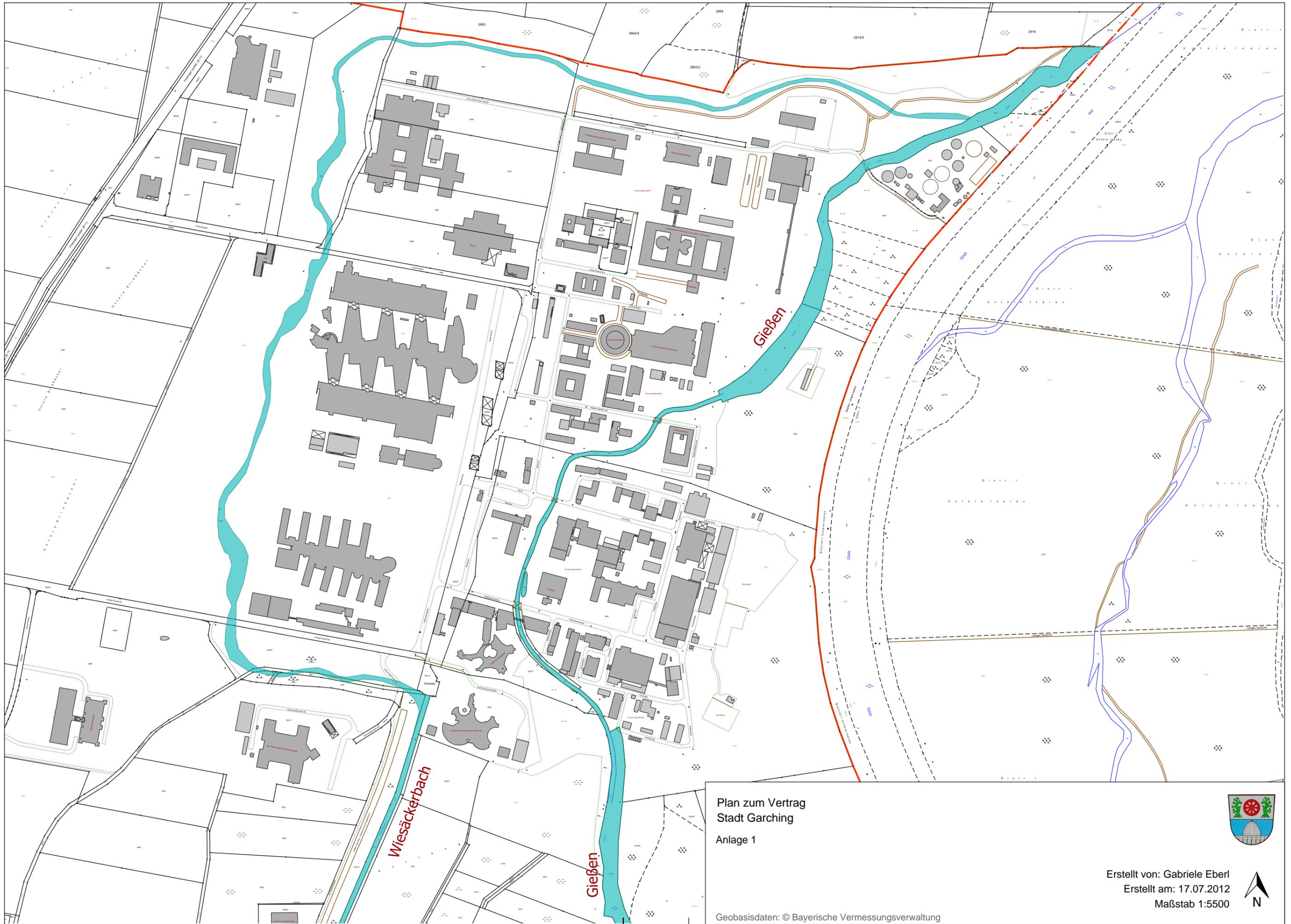
Fischereiverein Garching e. V.

Garching, den

Garching, den

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

Rudi Adler
1. Vorsitzender



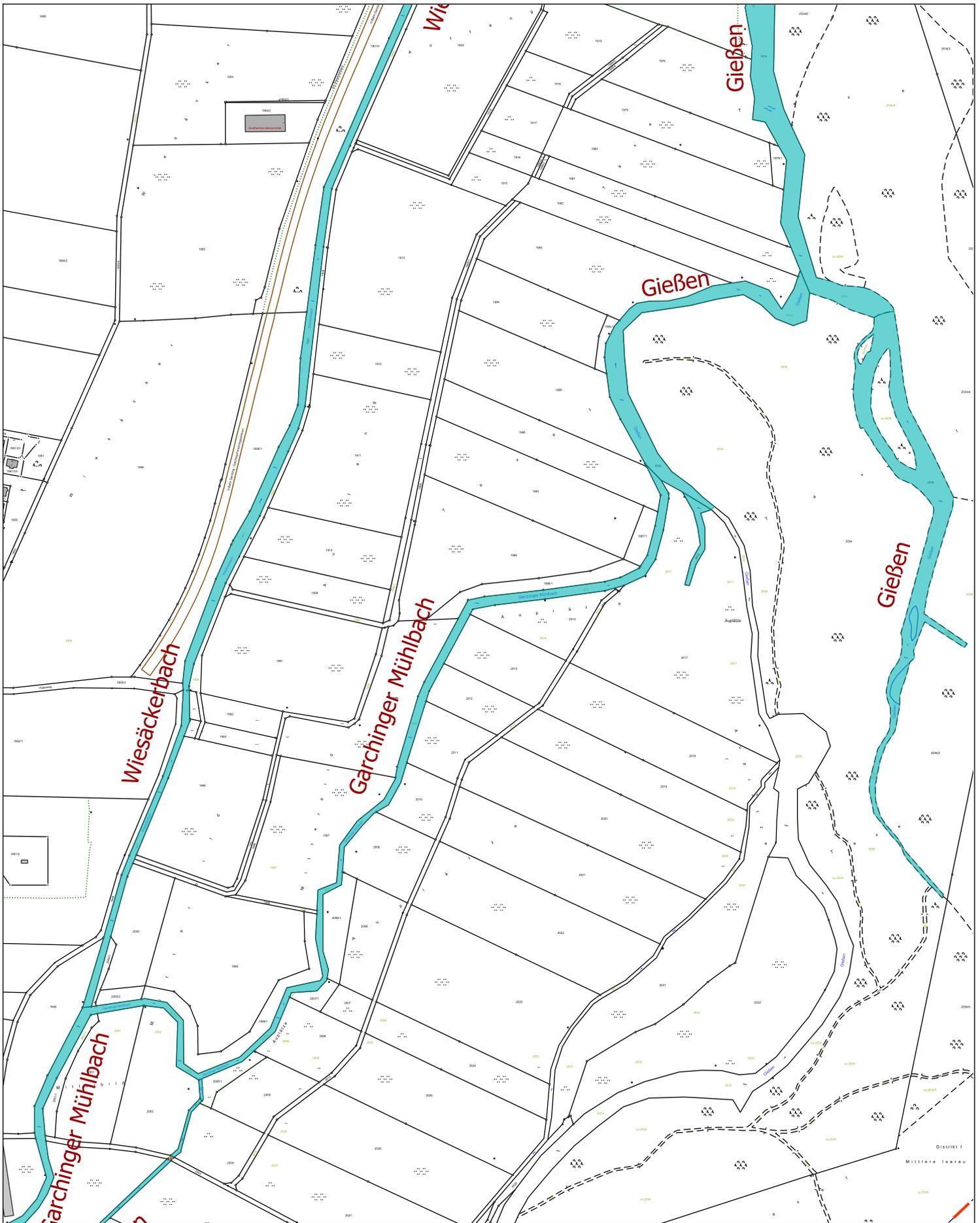
Plan zum Vertrag
Stadt Garching
Anlage 1

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung



Erstellt von: Gabriele Eberl
Erstellt am: 17.07.2012
Maßstab 1:5500

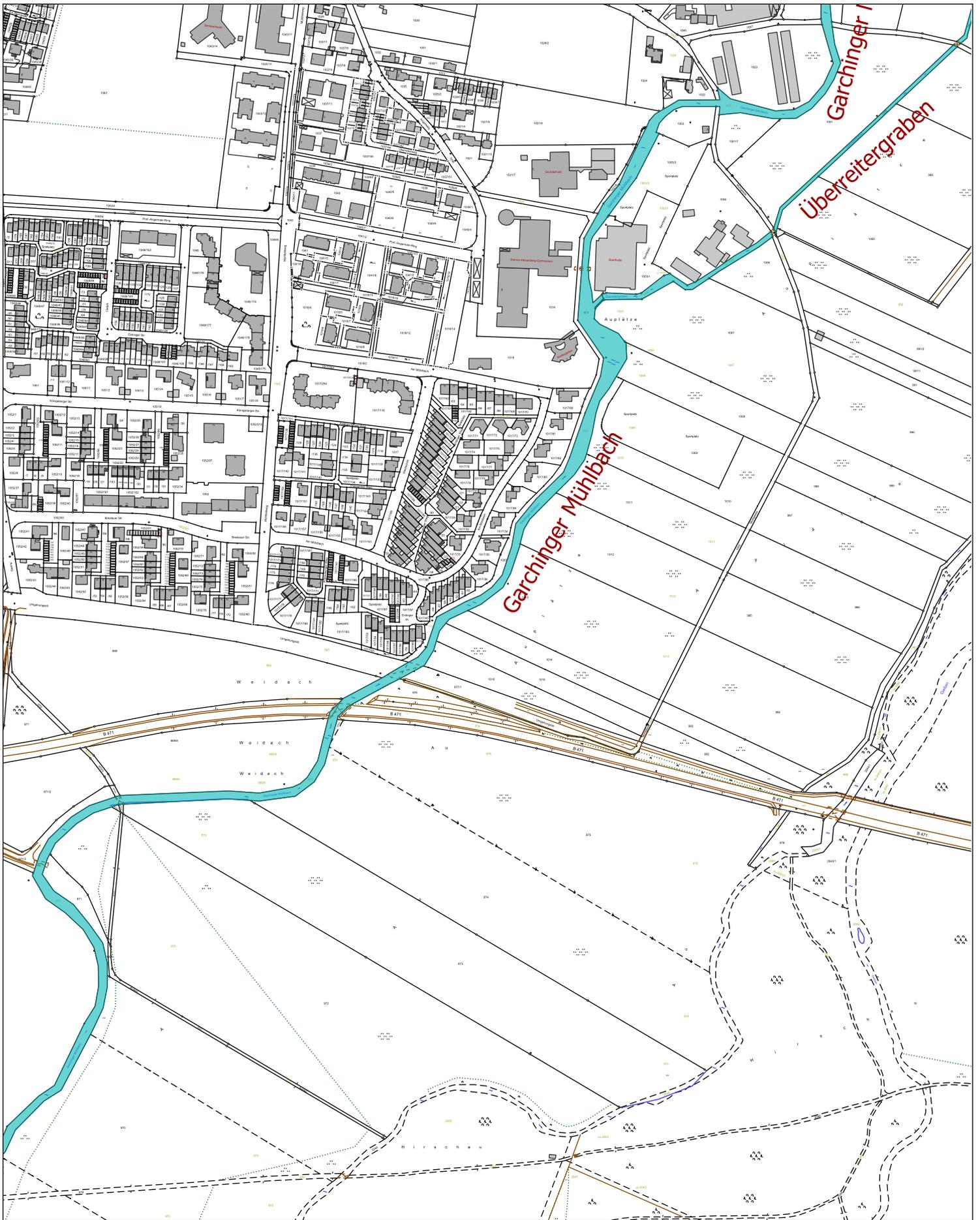




Plan zum Vertrag
Stadt Garching
Anlage 2

Erstellt von: Gabriele Eberl
Erstellt am: 17.07.2012
Maßstab 1:5500



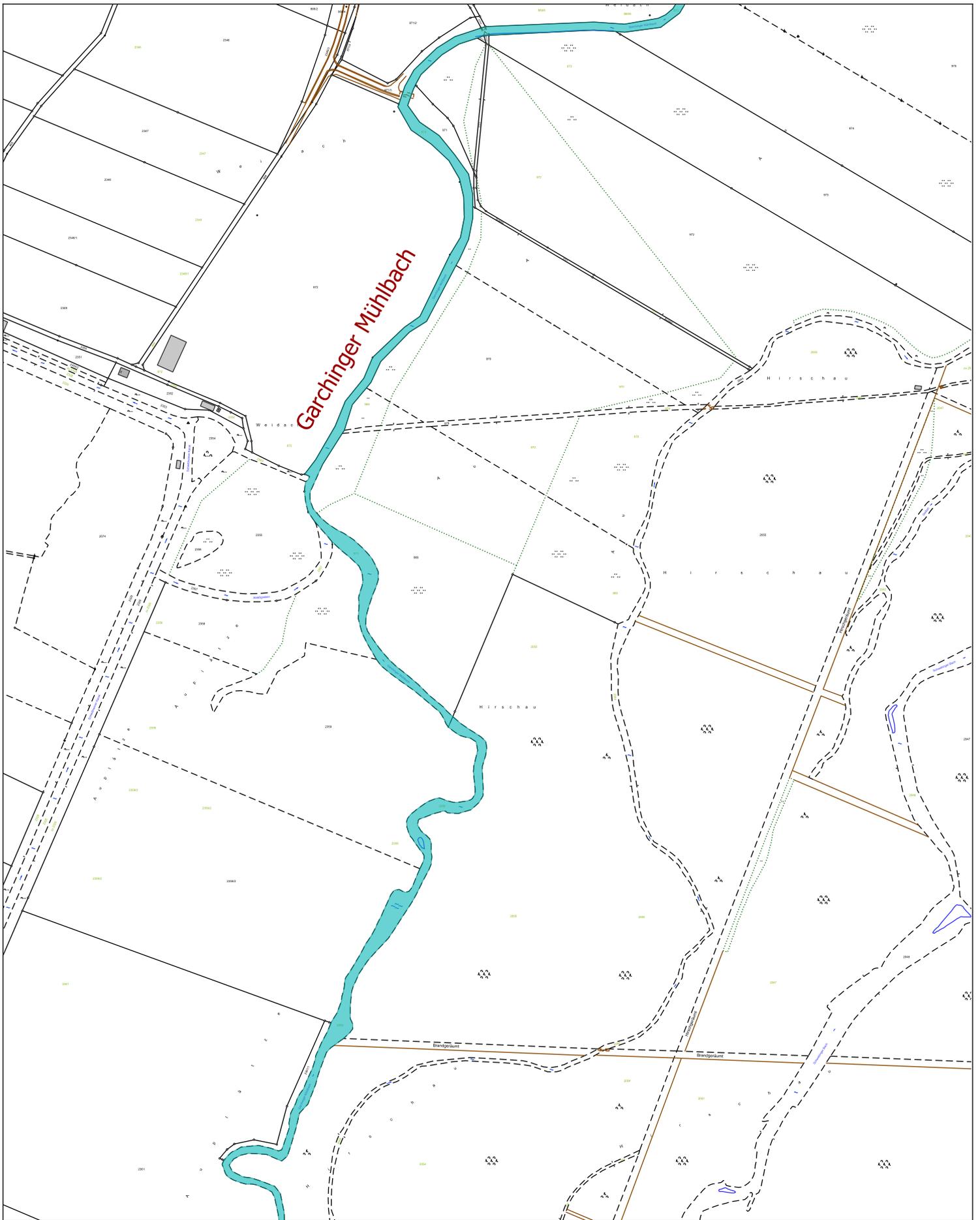


Plan zum Vertrag
Stadt Garching
Anlage 3



Erstellt von: Gabriele Eberl
Erstellt am: 17.07.2012
Maßstab 1:5500



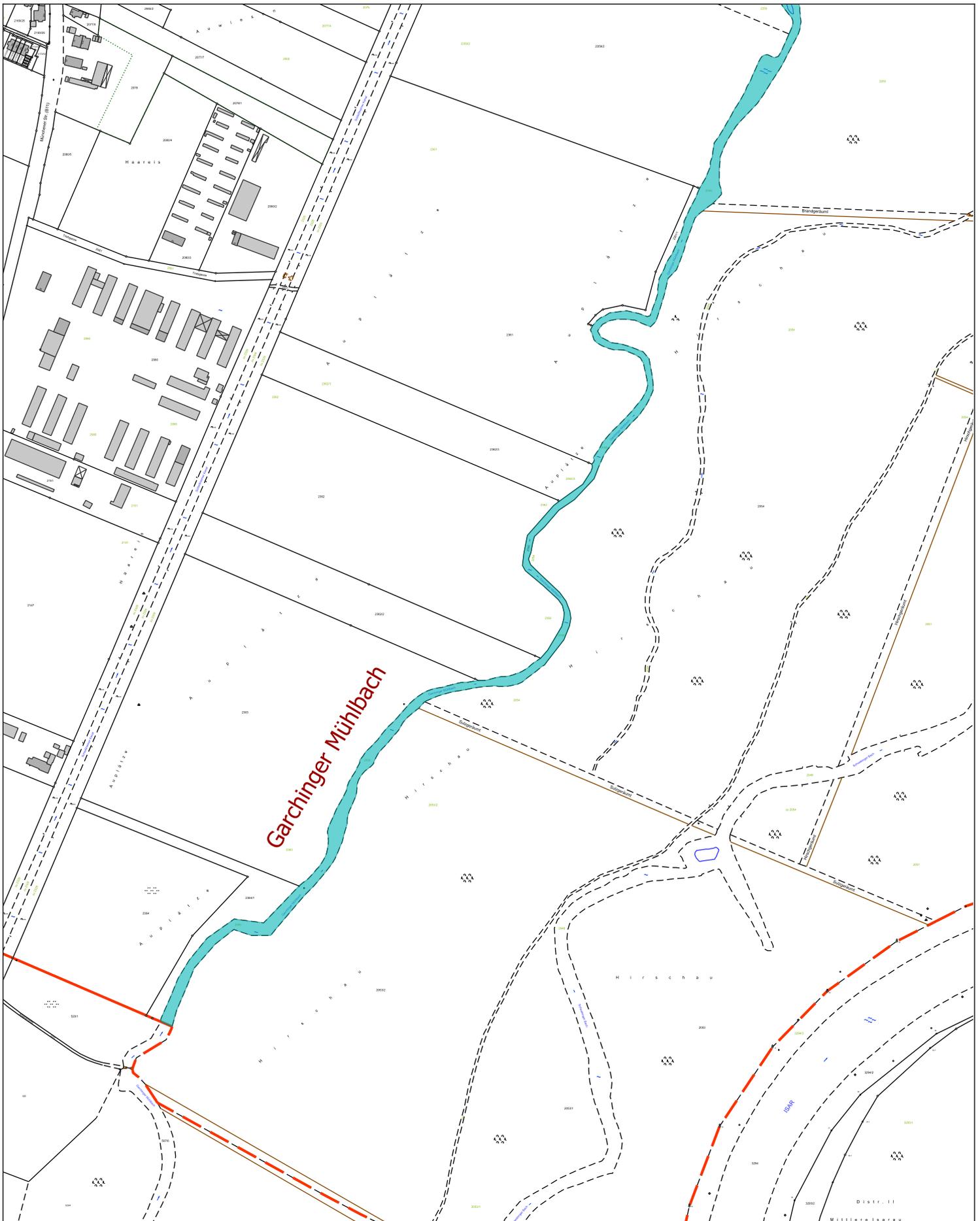


Plan zum Vertrag
Stadt Garching
Anlage 4



Erstellt von: Gabriele Eberl
Erstellt am: 17.07.2012
Maßstab 1:5500



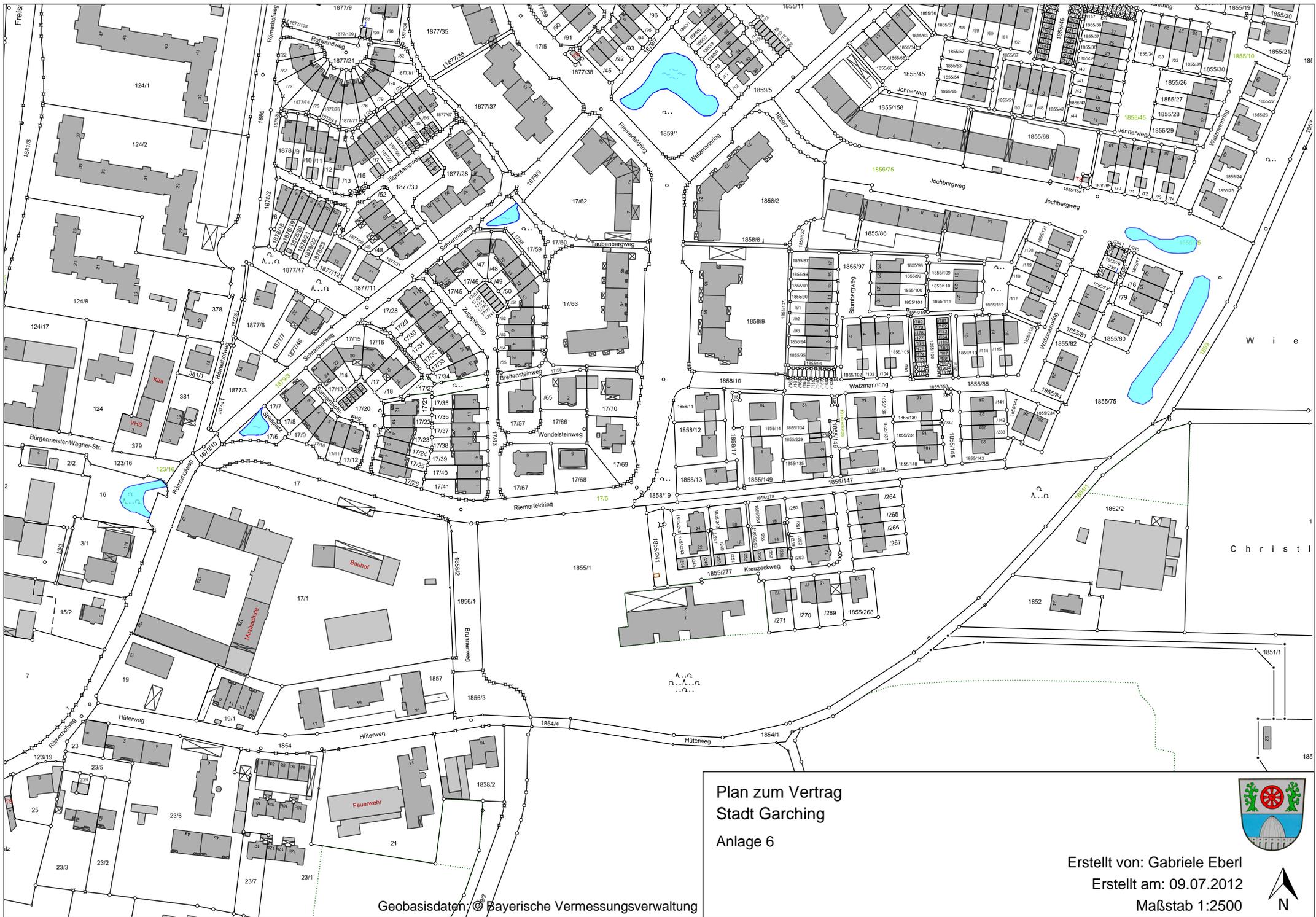


Plan zum Vertrag
Stadt Garching
Anlage 5



Erstellt von: Gabriele Eberl
Erstellt am: 17.07.2012
Maßstab 1:5500



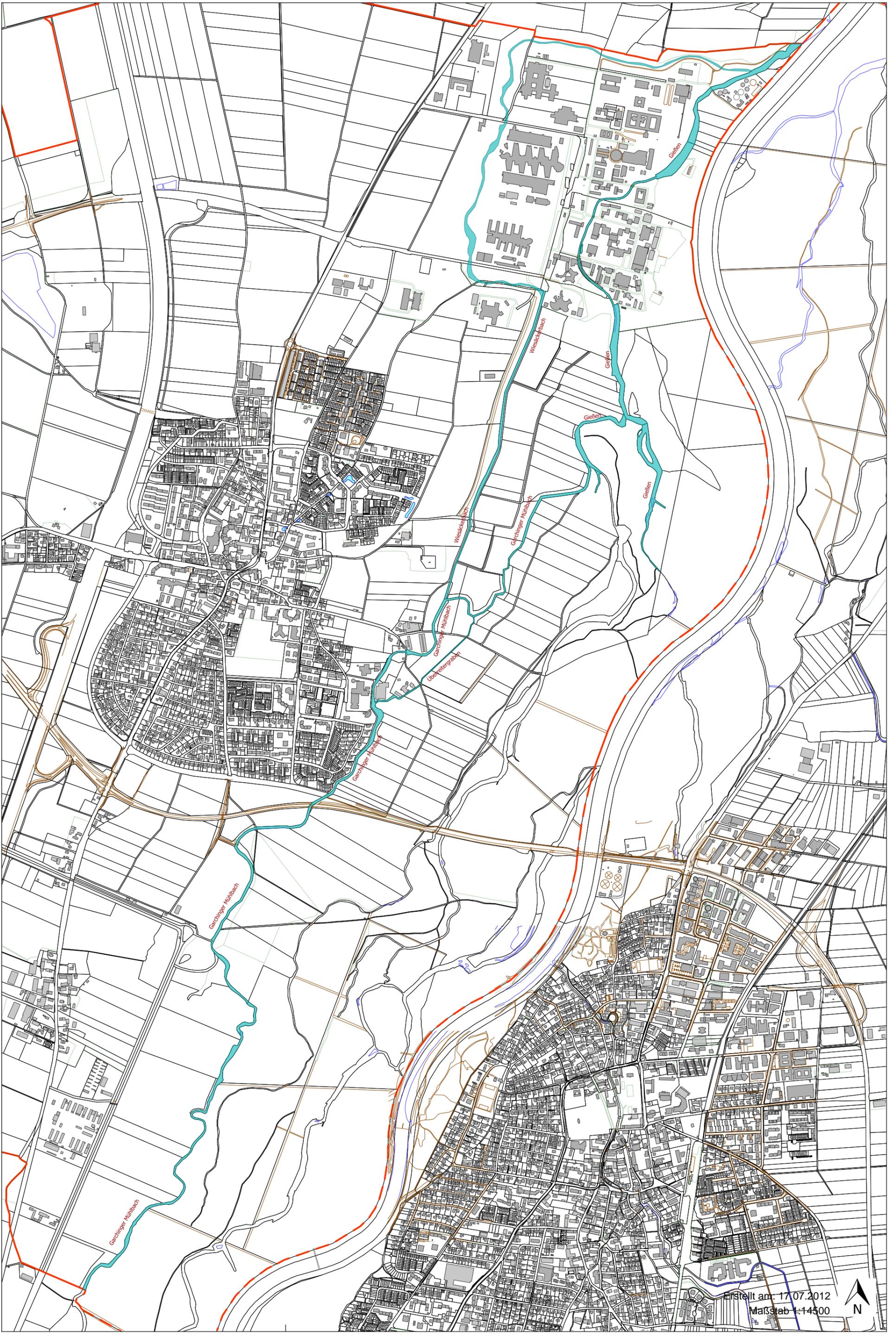


Plan zum Vertrag
 Stadt Garching
 Anlage 6



Erstellt von: Gabriele Eberl
 Erstellt am: 09.07.2012
 Maßstab 1:2500





Erstellt am: 17.07.2012
Maßstab: 1:14500

